

Zeitschrift:	Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber:	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band:	16 (1918)
Heft:	11
Artikel:	Die Schreibweise der Orts- und Flurnamen in den Grundbuchplänen und topographischen Karten [Schluss]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-185055

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahrgang XVI

Schweizerische 15. November 1918

Geometer-Zeitung

Revue suisse des Géomètres

Zeitschrift des Schweiz. Geometervereins

Organ zur Hebung und Förderung
des Vermessungs- und Katasterwesens

Redaktion: Professor F. Bäschlin, Zollikon (Zürich).

Expedition: Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert

Jährlich 12 Nummern
und 12 Inseratenbulletins

No. 11

Jahresabonnement Fr. 6.—
Unentgeltlich für Mitglieder

Die Schreibweise der Orts- und Flurnamen in den Grundbuchplänen und topographischen Karten.

(Schluß.)

Das große Postlexikon der Schweiz (mit reichlich 70,000 Namen), die Telegraphen- und Telephonverzeichnisse, die eidgenössischen statistischen Ergebnisse aller Art etc. legen die ortsübliche Schreibweise zugrunde. Karte und Grundbuch dürfen ebensowenig wie diese Werke einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Benützern — den Philologen — entsprechen, zum Nachteil des weit größeren Interessentenkreises, dem Publikum in seiner Gesamtheit.

Bei der Landestopographie haben sich folgende Regeln herausgebildet:

I. Sämtliche Ortsnamen, welche in die Schriftsprache übertragen und an Ort und Stelle in dieser Form bekannt und ohne weiteres verständlich sind, werden in der Schriftsprache wiedergegeben. Die Schriftsprache trägt das grundlegende Merkmal der (allgemeinen, nicht bloß lokalen) *Verkehrssprache* an sich.

II. Ortsnamen, welche nur im landläufigen Dialekt existieren und lediglich in dieser Form bekannt und verständlich sind, müssen in Dialektform wiedergegeben werden.

Viele dieser Dialektnamen sind durch Ortsgebrauch ortho-

graphisch festgelegt. Bei den übrigen, die meist nur auf wenig kulturfähiges, also minderwertiges Land beschränkt sind, muß zu phonetischer Transkription geschritten werden. Diese Arbeit fällt unstreitig in das Gebiet der Sprachforscher.

Es kann deshalb nicht verkannt werden, daß diejenigen Namen, die für den Sprachforscher nach seinem eigenen Zeugnis das größte Interesse besitzen, nämlich die Nichtverkehrsnamen (Flurnamen), für Plan und Karte keine so hohe Bedeutung haben. Umgekehrt verhält es sich mit den für Plan und Karte wichtigen Verkehrsnamen, die in ihrer lokalen Schreibform durch obrigkeitlichen Schutz vor sprachlicher Antastung bewahrt bleiben sollten.

Auf Grund der vorgelegten Gesichtspunkte und der Erfahrungen der Landestopographie komme ich zu folgendem Ergebnis:

1. *Die Anregung, die Aufnahme der Sprechform der Ortsnamen durch die Grundbuchgeometer besorgen zu lassen, kann nicht als ein Erfordernis des Grundbuchs, der Grundbuchpläne und Landeskarten bezeichnet werden.*

2. *Die orthographische Festlegung der Ortsnamen durch kantonale Kommissionen würde der Einheitlichkeit des Vorgehens in den einzelnen Sprachgebieten entbehren und, sofern Abweichungen von der ortsüblichen Schreibweise festgesetzt würden, Zwang, Unsicherheit und Verwechslung erzeugen und damit die Interessen des praktischen Lebens schädigen.*

3. *Die Arbeit der Sprachforscher verdient volle Würdigung, wenn sie auch nicht mit den hier dargelegten Zwecken des Grundbuchs und der Landesvermessung als gleichgerichtet angesehen werden kann. Die Resultate sprachwissenschaftlicher Ortsnamenforschung sollten in speziellen, diesem Zwecke dienenden Karten niedergelegt werden; in den Rahmen der allgemeinen Verkehrskarte passen sie nicht hinein.*

Im Anschluß an die vorstehend abgedruckten Referate der Herren Professor Dr. A. Bachmann und Ingenieur W. Schüle von der Landestopographie, veröffentlichen wir nachstehend die allgemeinen „Grundsätze für die Schreibweise der Orts- und Flurnamen“, die von der Zürcher Flurnamenkommission als Wegleitung für ihre Arbeit aufgestellt worden sind.

1. Bei Feststellung der Schreibweise ist in der Regel die ortsübliche Sprechform zu Grunde zu legen. Wo die übliche Schreibform wesentlich davon verschieden ist oder wo Doppelnamen bestehen, soll die Form maßgebend sein, die sich bei der Nachprüfung des Sachverhaltes als besser beglaubigt erweist.

2. Die Namen sind nicht nach ihrer örtlichen Aussprache, sondern in einer Form wiederzugeben, die zwar in den wesentlichen Zügen deren charakteristisches schweizerisches Gepräge wahrt, im übrigen aber den Vorschriften der hochdeutschen Rechtschreibung angepaßt ist.

Von den zu wahrenden schweizerischen Eigentümlichkeiten seien genannt:

- a) Die einfachen (langen) *i u ü* an Stelle von schriftsprachlichen *ei au äu (eu)*, z. B. *Himmelrich, Studenholz, Rüti*. Anderseits die Doppellaute *ie ue üe* an Stelle von schriftsprachlichen (langen) *i* (gewöhnlich auch schriftdeutsch *ie* geschrieben), *u ü*, z. B. *Riet, Grueb, Güetli*.
- b) Die charakteristischen Wortausgänge, so Endungslosigkeit, z. B. in *Hueb, Matt* u. dgl., die Endung *-i* in Fällen wie *Rüti, Tränki*, ebenso in der Verkleinerungssilbe *-li*: *Gäßli, Hölzli* usw. Im übrigen soll das in der Mundart geschwundene schließende *n* wieder hergestellt werden, z. B. *Breiten, Farneren*.
- c) Die durchgängige Unterscheidung von *gg* und *ck*, also *Egg, Brugg, Ruggen* gegenüber *Rick, Stock* usw.

3. Fälle, die besonderer Behandlung unterliegen:

- a) Alle amtlich oder durch den allgemeinen Gebrauch festgelegten Schreibungen (Namen von Ortschaften, Weilern, Höfen, Bergen, Flüssen usw.) bleiben unangetastet.
- b) Allen jungen deutschen oder undeutschen Benennungen wird ihre schriftsprachliche bzw. fremdsprachliche Form belassen, z. B. *Schützenhaus, Belvedere*.
- c) Bei etymologisch undurchsichtigen Namen soll sich die Schreibung möglichst eng an die Aussprache anschließen.

Diese Grundsätze stimmen in allem wesentlichen mit dem überein, was Professor A. Bachmann in seinem Berner Vortrag ausgeführt hat. Insbesondere ist hervorzuheben, daß eine Regelung der Schreibweise von Anfang an nur für die „eigentlichen

Flurnamen“ geplant war, während die amtlich festgelegten „Ortsnamen“ davon unberührt bleiben sollten (s. Referat Bachmann S. 208, S. 210 und S. 211 oben). Flurnamen und Ortsnamen decken sich in der Hauptsache mit den von Herrn Schüle so genannten Nichtverkehrs- und Verkehrsnamen (s. Referat Schüle S. 237); der Forderung verschiedener Behandlung der beiden Namenkategorien ist also durch die obigen „Grundsätze“ durchaus Rechnung getragen.

Graphisches Verfahren zur Reduktion optisch gemessener Polygonseiten.

Von *E. Müller*, Grundbuchgeometer in Möhlin, und
C. Zwickly, Professor an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich.

Vorbemerkung der Redaktion.

Ueber den obigen Gegenstand ist der Redaktion kürzlich von Herrn E. Müller eine sehr bemerkenswerte Abhandlung zur Verfügung gestellt worden, die sich aber trotz ihrer praktischen Bedeutung für eine Publikation in der Zeitschrift nicht ohne weiteres als geeignet erwies, sondern hiefür in gewisser Hinsicht einer Umarbeitung bedurfte.

Auf den speziellen Wunsch des Hauptredaktors hat der unterzeichnete Mitredaktor die Aufgabe übernommen, diese Umarbeitung vorzunehmen; er konnte diesem Wunsche auch um so eher entsprechen, als die in Frage stehende Materie mit einem von ihm vertretenen Lehrgegenstand in naher Beziehung steht.

Mit Rücksicht auf den Charakter der vorgenommenen Abänderungen empfahl es sich, den Stoff in zwei Teile zu gliedern, indem beim I. Teil diese Abänderungen in der Hauptsache sich auf eine etwas übersichtlichere Gruppierung des Stoffes und auf einige Erweiterungen des Inhalts beschränken, welche im Interesse eines leichteren Verständnisses angezeigt erschienen. Im wesentlichen entspricht daher dieser Teil durchaus dem Inhalte des Manuskriptes des Herrn Müller, weshalb dieser letztere hier auch als Verfasser genannt wird, weil ja die betreffenden Abänderungen durchaus im Rahmen der einem Redaktor zukommenden Korrekturarbeit verbleiben.